

AUSSTELLUNGSORDNUNG

§ 1 Begriffsbestimmungen und Zuständigkeit

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen.

Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näherbringt.

2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.

Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.

Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Antragsstellung

Es werden unterschieden in:

1. Spezial-Rassehunde-Ausstellung (SRA)
2. Nationale Rassehunde-Ausstellung (NRA)
3. Internationale Rassehunde-Ausstellung (IRA)

Die Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellungen obliegt den Landesgruppen des Spaniel-Club Deutschland e.V. in selbstständiger Verantwortung.

Anträge auf Genehmigung und Termenschutz und die Verpflichtungserklärung sind von den Schauleitern mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden der Landesgruppe an den Referenten für das Ausstellungswesen des SCD zu richten. Zwischen 2 Spezial-Rassehunde-Ausstellungen muss mindestens ein Zeitabstand von 1 Woche liegen. Der Termenschutz ist mindestens 4 Monate vorher zu beantragen. Es ist anzustreben, dass der Termenschutz im Vorjahr erfolgt. Der Referent für das Ausstellungswesen leitet den Antrag auf Termenschutz und die Verpflichtungserklärung zur Bestätigung an den VDH weiter.

Nach dem Erhalt der Bestätigung durch den VDH teilt der Ausstellungsleiter die Bestätigung dem Referenten für das Ausstellungswesen zur Aufnahme in den Schaukalender mit.

§ 3 Einladung, Meldeformular und Katalog

Für jede Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist eine Einladung in der Spaniel-Revue zu veröffentlichen. Die Einladung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termine, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titelanwartschaften und Titel erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

An auffälliger Stelle ist derjenige Stichtag einzudrucken, vor dem ein Hund geworfen sein muss, um die Mindestalter erreicht zu haben. Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

Für sämtliche Ausstellungen ist die Erstellung eines Kataloges vorgeschrieben. Die Aufnahme so genannter Nachmeldungen in Gestalt eines Nachtrages oder A-Nummern im Katalog ist nicht gestattet.

Gemäß Verpflichtungserklärung ist dem VDH ein ausgefüllter Katalog (nur mit Anwartschaften für den Deutschen Champion (VDH), Deutschen Veteranen - Champion (VDH) und Deutscher Jugend – Champion (VDH) nebst Reserveanwartschaften, zu übersenden.

§ 4 Zulassung

a) Zugelassen sind nur Rassehunde, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter am Tage der Bewertung vollenden.

Hunde im Eigentum von Zuchtrichtern- und Zuchtrichteranwärtern, die auf der Ausstellung tätig sind und Hunde von Personen, die mit dem amtierenden Zuchtrichter oder Richteranwärter in Hausgemeinschaft leben, dürfen ausgestellt werden, wenn ein anderer Richter diese Rasse richtet. Hunde im Eigentum von Schau- und Sonderleitern sowie Ringhelfern können in Ausnahmefällen nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausgestellt werden. Diese Personen dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Hundes oder des Hundes des mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen. Diese Festlegung gilt auch für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen. Für Ringhelfer muss eine Genehmigung zum Ausstellen des Hundes beim Ausstellungsreferenten des SCD eingeholt werden. Ausstellungsleiter erhalten keine Genehmigung.

Personen, die durch Beschluss eines die Rasse vertretenden Zuchtvereines von allen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, dürfen auf keiner vom VDH geschützten Veranstaltung Hunde vorführen. Hundehändler dürfen an VDH-Rassehunde-Ausstellungen nicht teilnehmen.

Bissige, kranke, mit Ungeziefer behafteten Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in die Ausstellung einbringt, haftet für die Folgen, die dadurch entstehen. Nachweislich blinde und taube Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (ausser in der Veteranenklasse) nicht zugelassen. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

b) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung verbindlich an.

c) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und / oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.

d) Die zur Ausstellung gemeldeten Hunde sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen. Jeder an der Ausstellung teilnehmende Hund ist so unterzubringen, dass er sich nicht unkontrolliert entfernen kann. Entfernt sich ein Hund, so ist der Eigentümer für die sich daraus ergebenden Folgen haftbar. Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

e) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Ausser dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichteranwärter, dem Schauleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. In die Beurteilung oder Platzierung der Hunde hat sich niemand einzumischen. Die Ahnentafeln, Urkunden zum Nachweis etwaiger Titel und Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sind auf Anforderung der Schauleitung vorzulegen. Die Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen. Für die Vorführer /Handler ist neutrale Kleidung ohne Werbeaufdruck des Zwingers vorgeschrieben.

f) Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

g) Die Formwertnote, die Platzierung und die Vergabe von Anwartschaften des Zuchtrichters sind unanfechtbar. Sie unterliegen keiner Nachprüfung. Wer einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich kritisiert, kann von dieser oder weiteren Ausstellungen ausgeschlossen werden. Wer wissentlich falsche Angaben macht, oder Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, geht einer zuerkannten Bewertung verlustig und wird von weiteren Ausstellungen ausgeschlossen.

§ 5 Klasseneinteilung, Doppelmeldungen und Versetzen

Für alle im § 2 genannten Ausstellungen gelten die Klasseneinteilung der VDH-Ausstellungsordnung, sowie die des FCI-Reglements für das Ausstellungswesens. Die Schauen sind entsprechend auszuschreiben.

Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy class / Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse)

Der für eine Meldung in der Championklasse erforderliche Titel, bzw. die für eine Meldung in der Gebrauchshundeklasse abgelegten Prüfung müssen von einer der FCI angeschlossenen Organisation vorliegen und spätestens am Tage des offiziellen Meldeschlusses bestätigt worden sein.

Ein entsprechender Nachweis ist dem Meldeschein beizufügen.

Doppelmeldungen sind unzulässig. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, mangels Ausbildungsnachweises oder andere Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist, ausserdem dann, wenn der Hund durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch die Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären. Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin, zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 6 Meldegeld

Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist Meldegeld abzuführen, und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können.

§ 7 Wettbewerbe

Auf termingeschützten Spezial – Rassehunde – Ausstellungen (SRA) sind immer Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion Klub und VDH, Deutscher Veteranen – Champion Klub und VDH und „Deutscher Jugend – Champion Klub und VDH in Wettbewerb zu stellen.

Die Hunde sind in folgender Reihenfolge zu richten:

- Veteranen Klasse (ab 8 Jahre)
 - Baby Klasse (4 – 6 Monate)
 - Jüngsten Klasse (6 – 9 Monate)
 - Jugend Klasse (9 – 18 Monate)
 - Zwischen Klasse (15 – 24 Monate)
 - Champion Klasse (ab 15 Monate)
 - Gebrauchshund Klasse (ab 15 Monate)
 - Offene Klasse (ab 15 Monate)

Hunde in den Veteranen Klassen werden ohne Formwert nur platziert.

Nach dem Richten der Klasse finden folgende Wettbewerbe statt:

- Bester Veteran
- Bester Junghund
- Ermittlung des CAC/CACIB Rüden und Hündinnen

Bei einer Meldezahl von 40 Hunden in einer Rasse sind 2 Anwartschaften für den Titel „ Deutscher Champion (Klub) zu stellen, hierzu wird die Reserve-Anwartschaft in eine vollwertige Anwartschaft umgewandelt. Eine weitere Reserve-Anwartschaft entfällt. .Maßgeblich sind die Meldungen in Zwischen-, Champion-,Gebrauchshund- und Offene Klasse.

Am Wettbewerb „BOB/BOS“ nehmen teil:

- Bester Veteran
- Bester Junghund
- CAC/CACIB Rüde
- CAC/CACIB Hündin

Neben dem BOB muss der Richter auch aus diesen Hunden den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen, es dürfen nach der BOB Entscheidung keine weiteren Hunde in den Ring geholt werden.

Wettbewerbe für „Bester Veteran der SRA“ und „Best Puppy“ können ausgeschrieben werden.

Zusätzliche Wettbewerbe

Für alle Ausstellungen können folgende Wettbewerbe ausgeschrieben werden:

a) Zuchtgruppenwettbewerb

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote >Gut< erhalten haben oder in Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

b) Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. aus solch einer Hündin, sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens 2 verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote >Gut< erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderten Formwertnoten müssen bei der Meldung nachgewiesen werden.

c) Paarklassen-Wettbewerb

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung den Formwert >Gut< erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

d) Junior - Handling

§ 8 Formwertnoten und Bewertungen

Bei allen Veranstaltungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	>V<
Sehr Gut	>SG<
Gut	>G<
Genügend	>Gen<
Disqualifiziert	

Für die Baby- bzw. Jüngsten Klasse kann >vielversprechend< - >versprechend< - oder >wenig versprechend< vergeben werden. Die vier besten Hunde werden platziert, die die Formwertnote „vielversprechend“ erhalten haben.

Hunde in den Veteranenklassen erhalten keinen Formwert.

Ein Hund, dem keine Formwertnote zuerkannt werden kann, bleibt >ohne Bewertung<.

Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

Als zurückgezogen gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als >nicht erschienen< gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde.

§ 9 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse werden platziert, sofern sie mit „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ bewertet worden sind. Vergeben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz.

Die vier besten Hunde der Jüngstenklasse werden platziert, die die Formwertnote „Vielversprechend“ erhalten haben.

Die vier besten Hunde in den Veteranenklassen werden platziert.

§ 10 Vergabe von Anwartschaften und Titeln des SCD (vergeben nur auf SRA und Sonderschauen des Spaniel-Club Deutschland e.V.)

a) Deutscher Champion SCD

Ein CAC kann auf einer Spezial-Rassehund-Ausstellungen des SCD, sowie auf Nationalen und Internationalen Ausstellungen des VDH vergeben werden.

Die Anwartschaften werden nach folgendem Modus vergeben:

CAC und CAC-Reserve werden wie bei CACIB und CACIB Reserve an den besten bzw. zweitbesten Rüden oder Hündin vergeben.

Bei der Vergabe des CAC-Reserve bzw. CACIB - Reserve ist der V 2-Hund aus der Klasse, aus der der CAC - bzw. CACIB - Hund kommt, mit in die Konkurrenz zu rufen.

Der Titel kann durch mindestens 4 SCD Club CAC unter drei verschiedenen Richtern. Es besteht die Möglichkeit zwei CAC von den verlangten vier durch Eintausch von je drei CAC - Reserve zu ersetzen. Werden nur zwei CAC und sechs CAC-Reserve vorgelegt, so sind die zwei CAC von verschiedenen Richtern zu belegen. Ein CAC kann durch ein neutrales CAC ersetzt werden.

b) Deutscher Jugendchampion SCD

Ein Jugend - CAC kann auf einer Spezial-Rassehund-Ausstellungen des SCD, sowie auf Nationalen und Internationalen Ausstellungen des VDH vergeben werden.

Ein Jugend CAC für den Titel > Deutscher Jugendchampion (Club) < wird jeweils für den besten Rüden und die beste Hündin mit dem Formwert >V< aus der Jugendklasse vergeben.

Für den zweitplatzierten Rüden und die zweitplatzierte Hündin mit dem Formwert V kann die Reserveanwartschaft vergeben werden. Bei der Vergabe des Jugend-CAC Reserve ist der V2 - Hund aus der Klasse, aus der der Jugend- CAC Hund kommt, mit in die Konkurrenz zurufen.

Deutscher Jugend Champion des SCD wird ein Spaniel, wenn er mindestens drei SCD Jugend CAC von zwei verschiedenen Richtern im Alter zwischen 9 bis 18 Monaten errungen hat. Es besteht die Möglichkeit, ein Jugend-CAC von den verlangten drei durch Eintausch von je 3 Jugend - CAC Reserve zu ersetzen.

Ein Jugend CAC kann durch ein neutrales Jugend CAC ersetzt werden.

Dieser Titel berechtigt nicht für eine Meldung in der Championklasse

c) Veteranen Champion SCD

Ein Veteranen - CAC kann auf einer Spezial-Rassehund-Ausstellungen des SCD, sowie auf Nationalen und Internationalen Ausstellungen des VDH vergeben werden. Es kann ein Veteranen - CAC für den besten Rüden und für die beste Hündin vergeben werden. Der jeweils zweitbeste Veteran kann das CAC-Reserve erhalten.

Ein Spaniel kann zum Veteranen - Champion ernannt werden, sobald er drei Veteranen Club CAC unter 2 verschiedenen Richtern erhalten hat, ohne zeitliche Einschränkung. Es besteht die Möglichkeit, ein Veteranen – CAC von den verlangten drei durch Eintausch von 3 Veteranen–CAC Reserve zu ersetzen. Ein Veteranen - CAC kann durch ein neutrales CAC ersetzt werden.

d) Verleihungsbestimmungen

Hat ein Spaniel die Bedingungen für den Titel Deutscher Champion / Jugend- bzw. Veteranen-Champion erfüllt, so reicht der Besitzer unter Beifügung der o.g. gelben. Durchschläge den Antrag auf Ernennung beim Referenten für das Ausstellungswesen ein.

Mitglieder in Deutschland erhalten die Urkunden für die Titel des Spaniel-Club Deutschland kostenlos, Mitglieder im Ausland müssen das Porto tragen. Für Nichtmitglieder kostet jede Champion-Urkunde € 20,-- die dem Antrag auf Ernennung beizufügen sind.

§ 11 Vergabe von Anwartschaften und Verleihungsbestimmungen für den Titel

>Deutscher Champion VDH<

a) Der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. stellt auf termingeschützten Ausstellungen gemäss § 2 immer Anwartschaften für den Titel > Deutscher Champion (VDH)< für alle Rassen in Wettbewerb. Die Verleihungsbestimmungen werden auf Vorschlag des Ausstellungsausschusses vom VDH-Vorstand beschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Ausstellungsordnung vom 26.04.2015

b) Die Anwartschaften auf den Deutschen Champion VDH können in der

- Zwischenklasse
- Championklasse
- Gebrauchshundklasse
- Offenen Klasse

an den mit V1 bewerteten Rüden oder Hündin vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. Titelanwartschaften vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden. (§25 VDH-Ausstellungsordnung)

Für den mit V2 bewerteten Rüden oder Hündin kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve - Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels >Deutscher Champion (VDH) < war.

c) Die Anwartschaften werden vom Zuchtrichter in die Bewertungsbögen eingetragen. Die Formulare werden auf Internationalen Rassehund-Ausstellungen und Allgemeinen Rassehund-Ausstellungen vom Veranstalter bereitgestellt. Für SRA sind sie vom Ausstellungsreferenten zu beziehen. Der 1. Durchschlag (gelb / Aussteller)

der Richterberichtsformulare ist auf der Rückseite zusätzlich mit Hinweisen für die Beantragung von Titeln bedruckt.

d) Der Titel wird verliehen, wenn 5 Anwartschaften nachgewiesen werden, davon müssen mindestens 3 auf Internationalen oder Nationale Ausstellungen errungen worden sein. Die 5 Anwartschaften müssen bei mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft müssen 12 Monate und ein Tag liegen.

e) Sobald die in den Verleihungsbestimmungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Hundes Antrag auf Verleihung des Titels >Deutscher Champion (VDH)< bei der VDH-Geschäftsstelle stellen. Dazu sind die fünf Anwartschaften sowie eine Fotokopie der Ahnentafel vorzulegen. Über die Verleihung des Titels wird eine Urkunde ausgefertigt und dem Eigentümer des Hundes, der den Titel errungen hat, zugestellt. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die bereits erhaltenen Anwartschaftskarten den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über. Antragsberechtigt ist derjenige, der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen erfüllt sind, Eigentümer des betreffenden Hundes ist.

f) Für den Titel >Deutscher Champion (VDH)< und für die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

Deutscher Champion (VDH) = Dt.Ch. (VDH)

Anwartschaft auf den Deutschen Champion = Anw. Dt.Ch. VDH

g) Die Bestätigungsgebühr für die Verleihung des Titels beträgt z. Zt. €. 40,-- und ist dem Antrag beizufügen.

§12 Vergabe von Anwartschaften und Verleihungsbestimmungen für den Titel

>Deutscher Veteranen-Champion (VDH)<

a) Der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. stellt auf termingeschützten Ausstellungen gemäss § 2 immer Anwartschaften für den Titel > Deutscher Veteranen - Champion (VDH)< für alle Rassen in Wettbewerb.

b) Die Anwartschaften (VDH - VCh.A.) können an den erstplatzierten Rüden oder die erstplatzierte Hündin vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters. Für den zweitbesten Rüden oder zweitbeste Hündin kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve - Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels >Deutscher Veteranen - Champion (VDH) < war.

c) Die Anwartschaften werden vom Richter in die Bewertungsbögen eingetragen .

d) Der Titel wird verliehen, wenn 3 Anwartschaften nachgewiesen werden, davon müssen mindestens 2 auf Internationalen oder Nationale Ausstellungen errungen worden sein, ohne zeitliche Begrenzung. Die 3 Anwartschaften müssen bei mindestens 2 verschiedenen Zuchtrichtern erworben worden sein.

e) Die Verleihungsbestimmungen für die Ernennung zum „Deutschen Veteranen- Champion (VDH) entsprechen den Bestimmungen für die Ernennung zum „Deutschen Champion (VDH). Die Bestätigungsgebühr beträgt z. Zt. € 25,-- und ist dem Antrag beizufügen.

f) Für den Titel >Deutscher Veteranen - Champion (VDH)< und für die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

Deutscher Veteranen - Champion (VDH) = Dt. V Ch. (VDH)

Anwartschaft auf den Deutschen Champion = Anw.Dt.Vet.Ch.VDH

§13 Vergabe von Anwartschaften und Verleihungsbestimmungen für den Titel

> Deutscher Jugend-Champion (VDH)<

a) Der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. stellt auf termingeschützten Ausstellungen gemäss § 2 immer Anwartschaften für den Titel >Deutscher Jugend- Champion (VDH)< für alle Rassen in Wettbewerb.

b) Die Anwartschaften (VDH – J Ch. A.) können an den mit V1 bewerteten Rüden oder Hündin vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters. Für den mit V2 bewerteten Rüden oder Hündin kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve - Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels >Deutscher Jugend -Champion (VDH) < war.

c) Die Anwartschaften werden vom Zuchtrichter in die Bewertungsbögen eingetragen.

d) Der Titel wird verliehen, wenn 3 Anwartschaften nachgewiesen werden, davon müssen mindestens 2 auf Internationalen oder Nationale Ausstellungen errungen worden sein. Die 3 Anwartschaften müssen bei mindestens 2 verschiedenen Zuchtrichtern erworben worden sein.

e) Die Verleihungsbestimmungen für die Ernennung zum „Deutschen Jugend – Champion (VDH) entsprechen den Bestimmungen für die Ernennung zum „Deutschen Champion (VDH). Die Bestätigungsgebühr beträgt z. Zt. € 25,-- und ist dem Antrag beizufügen.

f) Für den Titel >Deutscher Jugend - Champion (VDH)< und für die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

Deutscher Veteranen - Champion (VDH) = Dt. Jug. Ch. (VDH)

Anwartschaft auf den Deutschen Champion = Anw.Dt.Jug.Ch.VDH

§ 14 Richter

Auf sämtlichen vom VDH und der F.C.I. geschützten Ausstellungen dürfen nur von VDH und FCI anerkannte Richter tätig werden.

Es ist zu prüfen, dass ausländische Richter die Berechtigung haben, die vorgesehenen Rassen zu richten (www.fci.be). Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Richter von einem Sachkundigen mit den für das Zuchtschauwesen geltenden Regeln, insbesondere mit dem Bewertungssystem und den Bestimmungen über die Vergabe von Titel - Anwartschaften und Titeln, vertraut gemacht werden. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen.

Die Veranstalter haben den Richter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.

Dem Richter sind bald möglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.

Die Haftpflichtversicherung für den Richter wird bei termingeschützten Ausstellungen vom VDH veranlasst.

Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Richter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage (Trimm Tisch) bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss dem Richter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.

Die Spesen der Richter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen regelt die Spesenordnung des VDH. Ausländischen Richtern sollten wenigstens die entstandenen Reisekosten erstattet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Ausstellungsordnung wurde von der Mitgliederdelegiertenversammlung am 4. / 5. 6. 2005 verabschiedet.

Änderungen, die auf der MDV 2007 beschlossen worden sind, sind eingearbeitet.

Änderungen, die sich aus der „Rassehunde - Ausstellungs - Ordnung“ des VDH vom 25.04.15 ergeben haben, sind eingearbeitet.

Änderungen, die auf der MDV 2009 beschlossen worden sind, sind eingearbeitet.

Änderungen, die auf der MDV 2015 und 2017 beschlossen worden sind, sind eingearbeitet.

Änderungen, die auf der MDV 2025 beschlossen worden sind, sind eingearbeitet.

Für alle Fälle, die durch diese Ordnung nicht geklärt werden können, ist die gültige Ausstellungs - Ordnung“ des VDH anzuwenden.